

Satzung vom _____ zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S.2696), der §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 13 bis 13c, 14 bis 14a, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW. 216), zuletzt geändert §§ 3 und 10 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), §§ 1, 2, 3a, 3b, 4, 8, 13 bis 13c, 14 bis 14a, 16, 17,18 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), § 9 durch Art 4 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW.S.442) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

A. Änderungen:

I.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird neu gefasst:
„Kinder, deren Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, können nach Prüfung des Fachbereichs Kinder und Jugend in Kindertagespflege gefördert werden.“
2. Abs. 5 wird neu gefasst:
„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Maßgeblich für die Bestimmung des Bedarfs ist der Betreuungswunsch der Personensorgeberechtigten, der eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschreiten darf. Der Bedarf wird grundsätzlich auf eine volle Stunde aufgerundet.“

Die Kindertagespflege stellt eine flexible Betreuungsform dar. Daher müssen Tagespflegepersonen innerhalb des von ihnen gesetzten Betreuungsrahmens die Wünsche von Eltern bei der Bestimmung des täglichen Betreuungsumfangs berücksichtigen. Das heißt, die Tagespflegeperson hat ihre Betreuungsleistung dem Bedarf der Eltern anzupassen. Eine nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfangs durch Vorgabe oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Tagespflegeperson ist unzulässig. Für die Zahlung der Geldleistung zählt die faktische Anwesenheit des Kindes in der Betreuung.“

3. Abs. 5 wird zu Abs. 6

§ 3 wird neu gefasst:

„§ 3 Antragsverfahren und Kündigungsfrist

Abs. 1 bleibt bestehen

Abs. 2

Die Tagespflege beginnt immer zum 01. eines Monats. Die Personensorgeberechtigten müssen die Beendigung der Tagespflege rechtzeitig, d. h. spätestens sechs Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Fachberatung Tagespflege des Fachbereiches Kinder und Jugend bekannt geben. Vereinbarte Kündigungsfristen, welche privatrechtlich mit der Tagespflegeperson getroffen wurden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für Kinder, die zum Stichtag 01.11. das dritte Lebensjahr vollenden, endet die Kindertagespflege automatisch zum 31.07. desselben Jahres.

Abs. 3

Änderungen des Betreuungsumfangs sind von den Personensorgeberechtigten der Fachberatung Tagespflege des Fachbereiches Kinder und Jugend umgehend schriftlich mitzuteilen. In Abstimmung mit der Tagespflegeperson können Stundenreduzierungen und Stundenerhöhungen frühestens ab dem nächsten 01. des Folgemonats berücksichtigt werden.“

§ 9 Laufende Geldleistung

1. In Abs. 3 wird nach Satz 4 hinzugefügt:

„Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag bei der wirtschaftlichen Abteilung des Fachbereichs Kinder und Jugend zu stellen. Diese Leistung wird bei Beantragung zum nächsten 1. des Folgemonats gewährt.“

2. In Abs. 3, Satz 8 wird „im Regelfall“ durch „mindestens“ ersetzt und „zu gewährleisten“ durch „im Kindergartenjahr (01.08-31.07.) zur Verfügung zu stellen“.

3. In Abs. 3 wird Satz 9 eingefügt:

„In einer Großtagespflege sind durchschnittlich 8 Kinder, in einer Einzeltagespflege durchschnittlich 4 Kinder im Kindergartenjahr zu betreuen.“

§ 12 Betreuung von Kindern in angemieteten oder vergleichbaren Räumen

1. Abs.1 wird neu gefasst:

„Tagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung des Fachbereichs Kinder und Jugend Räume für 9 Kinder mieten, kann eine angemessene Kaltmiete für max. 100 m² erstattet werden. Die Zustimmung kann mit einer Begrenzung der Miethöhe einhergehen. An Heiz- und Nebenkosten werden 3 € pro m², höchstens jedoch für 100 m² Wohnfläche gefördert.

Zu den Mietkosten zählen auch die Kosten für einen Abstellplatz, sofern dieser ausschließlich für Gegenstände für die Kindertagespflege genutzt wird und die Betreuungsräume hierfür absolut keine Aufbewahrungsmöglichkeit bieten.

Tagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung mit Zustimmung des Fachbereichs Kinder und Jugend Räume für 5 Kinder mieten, kann eine angemessene Kaltmiete für max. 50 m² erstattet werden. Die Zustimmung kann mit einer Begrenzung der Miethöhe einhergehen. An Heiz- und Nebenkosten werden 3 € pro m², höchstens jedoch für 50 m² Wohnfläche gefördert.“

2. In Abs. 2 wird Satz 2 hinzugefügt:

„Eine mindestens 35-stündige Betreuungszeit für alle zu betreuenden Kinder an mind. 5 Tagen pro Woche im Kindergartenjahr ist zur Verfügung zu stellen.“

§ 13 Koordinierende Fachkraft/Gesonderte Regelungen für Großtagespflegen

1. In Abs. 1, Satz 1, wird „9 Kinder“ durch „durchschnittlich 8 Kinder“, „wird“ durch „kann“ und „oder“ durch „und“ ersetzt und „werden“ hinzugefügt.
2. In Abs. 2, Satz 1 „9 Kinder“ durch „durchschnittlich 8 Kinder“, „oder“ durch „und“ ersetzt.
3. In Abs 3, Satz 1 wird „450 € Basis“ durch „Basis eines Mini-Jobs“ ersetzt. Satz 4 entfällt.
Satz 5, wird „450€“ in „geringfügig Beschäftigte“ geändert.

§ 13 a Vertretungsregelung für Einzeltagespflegen wird neu hinzugefügt:

„Einzeltagespflegen können im Verbund von 2 Tagespflegepersonen, in Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend, eine Vertretungskraft auf

Basis eines Mini-Jobs einstellen. Die Vertretungskraft muss alle Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllen. Die tatsächlichen Kosten für die Vertretungskraft können dem Fachbereich Kinder und Jugend in Rechnung gestellt werden. Die Auszahlung des Mindestlohnes an die geringfügig beschäftigte Kraft ist hierbei zu beachten.“

§ 15 Private Zuzahlungen, Sachleistungen durch die Eltern

In Satz 2 wird nach dem Wort „Zuzahlungen“ „/Sachleistungen“ hinzugefügt.

Satz 3 wird hinzugefügt:

„Bei Bekannt werden kann die Geldleistung rückwirkend von der Tagespflegeperson zurückgefordert werden.“

§ 16 Fehl- und Ausfallzeiten

1. Unter Punkt a wird ersetzt:
„bis 4 Wochen durch „bis zu 25 Tagen.“
2. Satz 2 wird ersetzt durch:
„Einer Unterbrechung bis 25 Tage entsprechen bei einer wöchentlichen Betreuung an

6 Tagen – 30 ausgefallene Betreuungstage
5 Tagen – 25 ausgefallene Betreuungstage
4 Tagen – 20 ausgefallene Betreuungstage
3 Tagen – 15 ausgefallene Betreuungstage
2 Tagen – 10 ausgefallene Betreuungstage
1 Tag 5 ausgefallene Betreuungstage“.

Punkt d wird eingefügt:

„für Fortbildungsveranstaltungen bis zu 2 Betreuungstagen im Kindergartenjahr. Diese sind dem Fachbereich Kinder und Jugend im Vorfeld anzuzeigen.“

§ 18 Eintritt von Arbeitslosigkeit der Eltern

wird ersatzlos gestrichen

§19 wird umbenannt in § 18

§ 20 wird umbenannt in § 19

§ 19 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Satz 2 wird hinzugefügt:

„Diese sind ausschließlich von den Adressaten der Kostenzusage zu leisten“

§ 21 wird umbenannt in § 20

§ 22 wird umbenannt in § 21

§ 23 wird umbenannt in § 22

II. **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft